

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 22 vom 2. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
72	Stellenausschreibung	93
73	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Wahl-Linderschen Altenstiftung für das Haushaltsjahr 2023	93
74	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Franz Xaver Stadler'schen Armen- und Krankenstiftung (Stadlerstiftung) Thannhausen für das Haushaltsjahr 2023	94
75	Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	95

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



Nr. 72

Stellenausschreibung

Der **Landkreis Günzburg** sucht jeweils zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- einen **Mobilitätsmanager** (m/w/d) in Vollzeit
- einen **Sachbearbeiter** (m/w/d) für die **Weiterentwicklung und Umsetzung des seniorenpolitischen Gesamtkonzepts** in Vollzeit
- einen **Sachbearbeiter** (m/w/d) für die **Kommunalaufsicht** in Vollzeit
- einen **Sachbearbeiter** (m/w/d) für die **Bauleitplanung** in Vollzeit oder Teilzeit
- eine **sozialpädagogische Fachkraft** (m/w/d) für die **Kindergartenfachberatung** in Teilzeit (19,5 Wochenstunden)
- eine **Fachkraft für die Koordination der Familienstützpunkte und für die Familienbildung** in Vollzeit oder Teilzeit

Die detaillierten Stellenausschreibungen und weitere Informationen zum Landkreis Günzburg finden Sie auf unserer Internetseite www.landkreis-guenzburg.de unter der Rubrik „Jobs & Karriere“.

Az. 0370
Günzburg, 31.05.2023

Nr. 73

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Wahl-Linderschen Altenstiftung für das Haushaltsjahr 2023

Der Landkreis Günzburg hat am 27. Februar 2023 aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 57 ff der Landkreisordnung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung amtlich bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung der Wahl-Linderschen Altenstiftung Günzburg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Günzburg folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	738.100 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	684.223 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	53.877 €

und im Vermögensplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.111.377 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	2.111.377 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind in der Wahl-Linderschen Altenstiftung in einer Höhe von 2.000.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Günzburg, 30.05.2023
Landkreis Günzburg
gez.

Dr. Reichhart
Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.05.2023 Nr. SG12-1222.2090-3/19/2, die Vorlage der Haushaltssatzung gewürdigt und die Genehmigung erteilt:

„Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 2.000.000 Euro wird gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 2 LKrO genehmigt.“

III.

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 liegt samt Anlagen gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, Zimmer Nr. 2.29, während der allgemeinen Amtsstunden öffentlich auf.

Az. 9412
Günzburg, 30.05.2023

Dr. Reichhart
Landrat

Nr. 74

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Franz Xaver Stadler'schen Armen- und Krankenstiftung (Stadlerstiftung) Thannhausen für das Haushaltsjahr 2023

Der Landkreis Günzburg hat am 27 Februar 2023 aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 57 ff der Landkreisordnung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung amtlich bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung der Franz Xaver Stadler'schen Armen und Krankenstiftung (Stadlerstiftung) Thannhausen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Günzburg folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Erfolgsplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	625.660 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	612.656 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	13.004 €

und im Vermögensplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	329.996 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	329.996 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind in der Stadlerstiftung nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Günzburg, 30. Mai 2023
Landkreis Günzburg

gez.

Dr. Reichhart
Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10. Mai 2023 Nr. RvS-SG12-1222.2258-3/13/2, die Vorlage der Haushaltssatzung bestätigt und festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Teile enthalten sind.

III.

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 liegt samt Anlagen gemäß Art. 20 Abs. 3 i. V. mit Art. 59 Abs. 3 der LKrO vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, Zimmer Nr. 2.29, während der allgemeinen Amtsstunden öffentlich auf.

Az. 9411
Günzburg, 30.05.2023

Dr. Reichhart
Landrat

Nr. 75

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Frau Emre Gürel wurde mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg, Nr. 40, Baubuch-Nummer B-2018-118 vom 30.05.2023 der Antrag zum „Neubau einer Wohnanlage mit 2 Gebäuden, 6 Wohnungen und Abstellräumen auf den Flurnummern 600, 608, 617/4, jeweils der Gemarkung Leipheim **abgelehnt**.

Die Bauakten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Günzburg, Krankenhausstraße 36, Zimmer 0.18, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg elektronisch erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind in der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen: siehe oben.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Bei einer erfolgreichen Klage entstehen Ihnen keine Kosten; ist die Klage erfolglos oder wird sie zurückgenommen, hat derjenige, der die Klage eingelegt hat, die Kosten des Klageverfahrens zu tragen.
- Hinweis für den Kostenschuldner: Gemäß Art. 17 Kostengesetz werden für die Dauer einer gewährten Stundung Zinsen erhoben. Ferner werden für die Dauer einer aufschiebenden Wirkung nach den §§ 80 und 80 a VwGO sowie bei Aussetzung der Vollziehung Zinsen erhoben, soweit eine Anfechtungsklage gegen die Hauptsache bzw. die Kostenfestsetzung endgültig ohne Erfolg geblieben ist. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat einhalb von Hundert der Kostenschuld. Zinsen unter 10 Euro werden nicht verlangt. Eine konkrete Zinsberechnung erhält der Kostenschuldner von der Kreiskasse des Landratsamtes Günzburg nach Ablauf der Stundungsfrist bzw. nach Abschluss des Klageverfahrens.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212 a Absatz 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

Az. B-2018-118
Günzburg, 30.05.2023

Dr. Hans Reichhart
Landrat